

Verwaltungs- und Rechtsausschuss**CAJ/76/5****Sechundsiebzigste Tagung
Genf, 30. Oktober 2019****Original:** englisch
Datum: 23. Juli 2019**TGP-DOKUMENTE***vom Verbandsbüro erstelltes Dokument**Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder***ZUSAMMENFASSUNG**

1. Zweck dieses Dokuments ist es, über die Entwicklungen betreffend TGP-Dokumente zu berichten und Informationen zu erteilen, um den CAJ bei seiner Prüfung der folgenden Dokumente als Grundlage für deren Annahme durch den Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 1. November 2019 in Genf zu unterstützen:

- TGP/7/7 Draft 1 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“;
- TGP/8/4 Draft 1 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“
- TGP/10/2 Draft 1 „Prüfung der Homogenität“
- TGP/14/4 Draft 1 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“
- TGP/15/2 Draft 2 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“
- TGP/0/11 Draft 1 „Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“

2. Unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Technischen Ausschusses auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung¹ wird der CAJ ersucht:

a) die Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ (Dokument TGP/7/7) auf der Grundlage von Dokument TGP/7/7 Draft 1 zu prüfen;

b) die Überarbeitung von Dokument TGP/8 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ auf der Grundlage von Dokument TGP/8/4 Draft 1 zu prüfen;

c) die Überarbeitung von Dokument TGP/10 „Prüfung der Homogenität“ (Dokument TGP/10/1) auf der Grundlage von Dokument TGP/10/2 Draft 1 zu prüfen;

d) die Überarbeitung von Dokument TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ (Dokument TGP/14/3) auf der Grundlage von Dokument TGP/14/4 Draft 1 zu prüfen;

e) die Überarbeitung von Dokument TGP/15 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ auf der Grundlage von Dokument TGP/15/2 Draft 2 zu prüfen;

f) zur Kenntnis zu nehmen, dass der Rat in Verbindung mit der Annahme der überarbeiteten TGP-Dokumente auf der dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung des Rates ersucht werden wird, auf der Grundlage von Dokument TGP/0/11 Draft 1 eine Überarbeitung von Dokument TGP/0 „Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ (Dokument TGP/0/10) anzunehmen; und

g) das Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten, wie in Absätzen 38 und 39 dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen.

¹ Tagung vom 28. und 29. Oktober 2019 in Genf.

3. Der Aufbau dieses Dokuments ist nachstehend zusammengefasst:

ZUSAMMENFASSUNG	1
HINTERGRUND.....	2
VOM CAJ ZU PRÜFENDE DOKUMENTE	3
Dokument TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung) (Dokument TGP/7/7 Draft 1)	3
Dokument TGP/8: Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (Überarbeitung) (Dokument TGP/8/4 Draft 1)	3
Dokument TGP/10: Prüfung der Homogenität (Überarbeitung) (Dokument TGP/10/2 Draft 1)	4
Dokument TGP/14: Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe (Dokument TGP/14/4 Draft 1).....	4
Dokument TGP/15: „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ (Überarbeitung) (Dokument TGP/15/2 Draft 2)	5
Dokument TGP/0: Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung) (Dokument TGP/0/11 Draft 1).....	6
PROGRAMM FÜR DIE ERARBEITUNG VON TGP-DOKUMENTEN.....	6
ANLAGE I: Überarbeitungen von Dokument TGP/7	
ANLAGE II: Überarbeitungen von Dokument TGP/8	
ANLAGE III: Überarbeitungen von Dokument TGP/10	
ANLAGE IV: Überarbeitungen von Dokument TGP/14	
ANLAGE V: Überarbeitungen von Dokument TGP/15	
ANLAGE VI: Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten	

4. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

BMT:	Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren
CAJ:	Verwaltungs- und Rechtsausschuss
TC:	Technischer Ausschuss
TC-EDC:	Erweiterter Redaktionsausschuss
TWP:	Technische Arbeitsgruppen

HINTERGRUND

5. Der TC auf seiner vierundfünfzigsten Tagung² und der CAJ auf seiner fünfundsiebzigsten Tagung³ billigten das Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten, wie in der Anlage der Dokumente [TC/54/5 Rev.](#) „TGP Dokumente“ bzw. [CAJ/75/13](#) „Bericht über die Entwicklungen im Technischen Ausschuss“, dargelegt, vorbehaltlich der Entschließungen auf ihren Tagungen⁴.

6. Die angenommenen TGP-Dokumente werden auf der UPOV-Website veröffentlicht unter https://www.upov.int/upov_collection/de/.

7. Die Bemerkungen des TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung¹, die für die Prüfung von TGP-Dokumenten durch den CAJ maßgeblich sind, werden dem CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung⁵ in Dokument CAJ/76/8 „Bericht über die Entwicklungen im Technischen Ausschuss“ vorgelegt, das am Abend des 29. Oktober 2019 verfügbar sein wird.

² Tagung vom 28. und 29. Oktober 2018 in Genf.

³ Tagung vom 30. Oktober 2018 in Genf.

⁴ Vergleiche Dokument [TC/54/31](#) „Bericht“, Absatz 251, und Dokument [CAJ/75/14](#) „Bericht“, Absatz 13.

⁵ Tagung vom 30. Oktober 2019 in Genf.

VOM CAJ ZU PRÜFENDE DOKUMENTE

Dokument TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung) (Dokument TGP/7/7 Draft 1)

8. Der TC vereinbarte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung^{Error! Bookmark not defined.}, dass die Vorschläge für eine Anleitung zu „Dauer der DUS-Prüfungen“ und „Verfahren zur Einführung von Prüfungsrichtlinien“ in eine Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“⁶ aufgenommen werden sollen.

9. In Anbetracht dieser Tatsache vereinbarte der TC, dass eine Überarbeitung von Dokument TGP/7/6 (Dokument TGP/7/7 Draft 1) dem Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung⁵ zur Annahme vorgelegt werden sollte.

10. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische wurden von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/7/7 an den Rat überprüft. Dokument TGP/7/7 Draft 1 beinhaltet die vom TC vereinbarten Änderungen, wie in Anlage I dieses Dokuments (im Überarbeitungsmodus) dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgeschlagenen sprachlichen Änderungen.

11. Der TC wird auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung¹ das Dokument TGP/7/7 Draft 1 prüfen. Die Bemerkungen des TC werden dem CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung⁵ berichtet.

12. Der CAJ wird ersucht, die Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ (Dokument TGP/7/7) auf der Grundlage von Dokument TGP/7/7 Draft 1 unter Berücksichtigung der Entschlüsse des TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung zu prüfen.

Dokument TGP/8: Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (Überarbeitung) (Dokument TGP/8/4 Draft 1)

13. Der TC vereinbarte auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung⁷, dass der Vorschlag einer Anleitung zu „Prüfung von Merkmalen aufgrund von Mischproben“ in eine Überarbeitung von Dokument TGP/8 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“⁸ aufgenommen werden soll.

14. Der TC vereinbarte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung^{Error! Bookmark not defined.}, dass die Anleitung in Dokument TGP/8/2: Teil II, Abschnitt 8: Unterabschnitt 8.1.7 durch einen Querverweis auf die neue Anleitung zu „Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode oder aufgrund von Unterproben“ ersetzt werden sollte, der in Dokument TGP/10 „Prüfung der Homogenität“ aufgenommen werden soll⁹.

15. In Anbetracht dieser Tatsache vereinbarte der TC, dass eine Überarbeitung von Dokument TGP/8/3 (Dokument TGP/8/4 Draft 1) dem Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung⁵ zur Annahme vorgelegt werden sollte.

16. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische wurden von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/8/4 an den Rat überprüft. Dokument TGP/8/4 Draft 1 beinhaltet die vom TC vereinbarten Änderungen, wie in Anlage I dieses Dokuments (im Überarbeitungsmodus) dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgeschlagenen sprachlichen Änderungen.

17. Der TC wird auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung¹ Dokument TGP/8/4 Draft 1 prüfen. Die Bemerkungen des TC werden dem CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung⁵ berichtet.

⁶ Vergleiche Dokument [TC/54/31](#) „Bericht“, Abschnitte 210 bis 212 und 217 bis 220.

⁷ Tagung vom 3. bis 5. April 2017 in Genf.

⁸ Vergleiche Dokument [TC/53/31](#) „Bericht“, Abschnitte 113 bis 116.

⁹ Vergleiche Dokument [TC/54/31](#) „Bericht“, Abschnitte 231 und 232.

18. *Der CAJ wird ersucht, die Überarbeitung von Dokument TGP/8 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“ (Dokument TGP/8/3) auf der Grundlage von Dokument TGP/8/4 Draft 1 unter Berücksichtigung der Entschlüsse des TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung zu prüfen.*

Dokument TGP/10: Prüfung der Homogenität (Überarbeitung) (Dokument TGP/10/2 Draft 1)

19. Der TC vereinbarte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung **Error! Bookmark not defined.**, dass der Entwurf einer Anleitung zu „Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode oder aufgrund von Unterproben“ zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/10 „Prüfung der Homogenität“¹⁰ dem Rat zur Annahme vorgelegt werden sollte.

20. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische wurden von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/10/2 an den Rat überprüft. Dokument TGP/10/2 Draft 1 beinhaltet die vom TC vereinbarten Änderungen, wie in Anlage III dieses Dokuments dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgenommenen sprachlichen Änderungen.

21. Der TC wird auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung¹ Dokument TGP/10/2 Draft 1 prüfen. Die Bemerkungen des TC werden dem CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung⁵ berichtet.

22. *Der CAJ wird ersucht, die Überarbeitung von Dokument TGP/10 „Prüfung der Homogenität“ (Dokument TGP/10/1) auf der Grundlage von Dokument TGP/10/2 Draft 1 unter Berücksichtigung der Entschlüsse des TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung zu prüfen.*

Dokument TGP/14: Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe (Dokument TGP/14/4 Draft 1)

23. Der TC vereinbarte auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung⁷, Dokument TGP/14: Abschnitt 2: Unterabschnitt 2: „Formen und Strukturen“ zu überarbeiten, um das Raster in Beispiel 5, Alternative 2, wie in Anlage IV dieses Dokuments¹¹ dargelegt, zu ändern.

24. Der TC vereinbarte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung **Error! Bookmark not defined.**, die vorgeschlagenen Überarbeitungen von Dokument TGP/14, „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ in eine Anleitung zu den Faktoren, die für das Erstellen von Farbgruppen für die Gruppierung von Sorten und die Organisation der Anbauprüfung zu berücksichtigen sind, aufzunehmen¹².

25. In Anbetracht dieser Tatsache vereinbarte der TC, dass eine Überarbeitung von Dokument TGP/14/3 (Dokument TGP/14/4 Draft 1) dem Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner siebenundsechzigsten Tagung⁵ zur Annahme vorgelegt werden sollte.

26. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische wurden von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/14/4 an den Rat überprüft. Dokument TGP/14/4 Draft 1 beinhaltet die vom TC vereinbarten Änderungen, wie in Anlage IV dieses Dokuments dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgenommenen sprachlichen Änderungen.

27. Der TC wird auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung¹ Dokument TGP/14/4 Draft 1 prüfen. Die Bemerkungen des TC werden dem CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung⁵ berichtet.

¹⁰ Vergleiche Dokument [TC/54/31](#) „Bericht“, Absätze 233 und 234.

¹¹ Vergleiche Dokument [TC/53/31](#) „Bericht“, Absatz 141.

¹² Vergleiche Dokument [TC/54/31](#) „Bericht“, Absatz 244.

28. Der CAJ wird ersucht, die Überarbeitung von Dokument TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ (Dokument TGP/14/3) auf der Grundlage von Dokument TGP/14/4 Draft 1 unter Berücksichtigung der Entschlüsse des TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung zu prüfen.

Dokument TGP/15: „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ (Überarbeitung) (Dokument TGP/15/2 Draft 2)

29. Der TC vereinbarte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung^{Error! Bookmark not defined.}, dass der folgende Wortlaut aus Dokument UPOV/INF/18/1 „Mögliche Verwendung molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ in Dokument TGP/15 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ aufgenommen werden sollte, um klarzustellen, dass es der Verantwortung der Behörde obliegt, über die Zuverlässigkeit der Verbindung zwischen dem Gen und der Ausprägung des Merkmals zu entscheiden¹³:

„3.1.4 Bei der Beurteilung des in Anlage 1 dieses Dokuments dargelegten Modells und Beispiels betonte der TC, dass es wichtig sei, dass die Annahmen erfüllt werden. In dieser Hinsicht merkte er an, dass es Sache der entsprechenden Behörde sein werde zu prüfen, ob diese Annahmen erfüllt worden seien (vergleiche Dokument TC/45/16, „Bericht“, Absatz 152).

30. Der TC prüfte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung den Vorschlag der BMT und vereinbarte, in Dokument TGP/15 eine Erklärung aufzunehmen, dass es der Verantwortung der jeweiligen TWP und des TC obliegen würde, zu beurteilen, ob die Zuverlässigkeit der Verbindung zwischen dem Gen und der Ausprägung des Merkmals erfüllt ist, um ein Verfahren in die Prüfungsrichtlinien aufzunehmen.

31. Der TC vereinbarte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung ferner die Aufnahme eines neuen Modells „Genetische Selektion von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode: Beispiel Gartenbohne“ in Dokument TGP/15 zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ auf der Grundlage des vom TC-EDC überarbeiteten Dokuments TGP/15/2 Draft 1, wie in Anlage III des Dokuments [TC/54/31](#) „Bericht“¹⁴ dargelegt.

32. In Anbetracht dieser Tatsache vereinbarte der TC, dass eine Überarbeitung von Dokument TGP/15/1 (Dokument TGP/15/2 Draft 2) dem Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung⁵ zur Annahme vorgelegt werden sollte.

33. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische wurden von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/15/2 an den Rat überprüft. Dokument TGP/15/2 Draft 2 beinhaltet die vom TC vereinbarten Änderungen, wie in Anlage V dieses Dokuments dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgenommenen sprachlichen Änderungen.

34. Der TC wird auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung¹ das Dokument TGP/15/2 Draft 2 prüfen. Die Bemerkungen des TC werden dem CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Sitzung⁵ berichtet.

35. Der CAJ wird ersucht, die Überarbeitung von Dokument TGP/15 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ (Dokument TGP/15/1) auf der Grundlage von Dokument TGP/15/2 Draft 2 unter Berücksichtigung der Entschlüsse des TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung zu prüfen.

¹³ Vergleiche Dokument [TC/54/31](#) „Bericht“, Absätze 272 und 273.

¹⁴ Vergleiche Dokument [TC/54/31](#) „Bericht“, Absätze 290 und 291.

Dokument TGP/0: Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung)
(Dokument TGP/0/11 Draft 1)

36. Der CAJ wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, dass der Rat in Verbindung mit der Annahme der überarbeiteten TGP-Dokumente auf der dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung des Rates ersucht werden wird, auf der Grundlage von Dokument TGP/0/11 Draft 1 eine Überarbeitung von Dokument TGP/0 „Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ (Dokument TGP/0/10) anzunehmen.

37. Der CAJ wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, dass der Rat in Verbindung mit der Annahme der überarbeiteten TGP-Dokumente auf der dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung des Rates ersucht werden wird, auf der Grundlage von Dokument TGP/0/11 Draft 1 eine Überarbeitung von Dokument TGP/0 „Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ (Dokument TGP/0/10) anzunehmen.

PROGRAMM FÜR DIE ERARBEITUNG VON TGP-DOKUMENTEN

38. In Anlage VI dieses Dokuments ist das Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten dargelegt, wie vom TC auf seiner vierundfünfzigsten Tagung^{Error! Bookmark not defined.} und vom CAJ auf seiner fünfundsiebzigsten Tagung^{Error! Bookmark not defined.},¹⁵ vereinbart.

39. Ein Bericht über die Entschlüsse des TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung¹ wird in Dokument CAJ/76/8 „Bericht über die Entwicklungen im Technischen Ausschuss“ dargelegt werden.

40. Der CAJ wird ersucht, das Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten, wie in Absätzen 38 und 39 dieses Dokuments dargelegt, unter Berücksichtigung der Entschlüsse des TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung zu prüfen.

[Anlagen folgen]

¹⁵ Vergleiche Dokument [TC/54/31](#) „Bericht“, Absatz 251, und Dokument [CAJ/75/14](#) „Bericht“, Absatz 13.

ÜBERARBEITUNGEN VON DOKUMENT TGP/7 „ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN“,
VEREINBART VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS AUF SEINER VIERUNDFÜNFZIGSTEN TAGUNG¹

~~Durchgestrichener~~ hervorgehobener Wortlaut gibt die Streichung aus dem Wortlaut
und unterstrichener hervorgehobener Wortlaut gibt die Einfügung in den Wortlaut an.

Dauer von DUS-Prüfungen

Allgemeiner Standardwortlaut: Abschnitt 3.1: Anzahl der Wachstumsperioden

Der TC vereinbarte, dass der folgende Satz als Standardwortlaut in die Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden sollte (vergleiche Dokument TC/54/31 „Bericht“, Abschnitte 210 bis 212):

„Die Prüfung einer Sorte kann beendet werden, wenn die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann.“

Verfahren zur Annahme von Prüfungsrichtlinien auf dem Schriftweg

Abschnitt 2.2 „Verfahren zur Einführung von Prüfungsrichtlinien“

Der TC vereinbarte, dass die Anleitung in Dokument TGP/7 wie folgt überarbeitet werden sollte (vergleiche Dokument TC/54/31 „Bericht“, Absätze 217 bis 220):

„2.2.7 ~~SCHRITT 7~~ Prüfung des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch den TC-EDC

„2.2.7.1 Der TC-EDC wurde vom Technischen Ausschuss zur Prüfung der Entwürfe aller von den TWP erstellten Prüfungsrichtlinien eingesetzt, bevor diese dem Technischen Ausschuss zur Annahme vorgelegt werden. Die Funktion des TC-EDC besteht darin, die Übereinstimmung der Prüfungsrichtlinien mit den Anforderungen von Dokument TGP/7 sicherzustellen und die Abgleichung der Wortlaute in allen Amtssprachen der UPOV zu überprüfen. Er führt keine technische Sachprüfung der Prüfungsrichtlinien durch. Die Mitglieder des TC-EDC werden vom TC bestimmt, um sowohl breite Erfahrung mit dem UPOV-System als auch die Vertretung der UPOV-Sprachen – Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch – sicherzustellen. Der/die Vorsitzende des TC-EDC wird vom UPOV-Sekretariat gestellt.

„2.2.7.2 Der TC-EDC überprüft die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien unter Berücksichtigung spezifischer Anweisungen seitens des Technischen Ausschusses und gibt eine Empfehlung darüber ab, ob die Prüfungsrichtlinien angenommen werden können (Schritt 8). Er kann dem Technischen Ausschuss, vorbehaltlich der redaktionellen Änderungen, die er nennt, die Annahme vorschlagen.

~~„2.2.7.3 Ist er der Ansicht, dass technische Aspekte vorliegen, die zu klären sind, kann der TC-EDC versuchen, diese Aspekte mit dem federführenden Sachverständigen vor der Prüfung der Prüfungsrichtlinien durch den Technischen Ausschuss zu klären. Ist dies nicht möglich, kann der TC-EDC dem Technischen Ausschuss empfehlen:~~

- ~~a) die Prüfungsrichtlinien an die TWP zurückzuverweisen (Schritt 4) oder~~
- ~~b) die Prüfungsrichtlinien, vorbehaltlich weiterer Informationen anzunehmen, die vom federführenden Sachverständigen mit Zustimmung aller beteiligten Sachverständigen und des Vorsitzenden der betreffenden TWP vorzulegen sind.~~

„NEU Sofern nicht anders vom TC vereinbart, trifft sich der TC-EDC zweimal pro Jahr, einmal im Zeitraum März/April und einmal in Verbindung mit der Tagung des TC (Oktober/November). Der TC-EDC wird die von den Technischen Arbeitsgruppen vorgelegten Prüfungsrichtlinien mindestens 14 Wochen vor der Tagung des TC-EDC prüfen. Die weniger als 14 Wochen vor der Tagung des TC-EDC vorgelegten Prüfungsrichtlinien werden auf seiner nächsten Tagung geprüft.“

„NEU Die möglichen Ergebnisse für die vom TC-EDC geprüften Prüfungsrichtlinien sind wie folgt:

- a) Es sind keine Änderungen der Prüfungsrichtlinien erforderlich oder diese beschränken sich auf rein redaktionelle Änderungen, für die Empfehlungen durch den TC-EDC vereinbart wurden; oder

¹ Tagung vom 28. und 29. Oktober 2018 in Genf.

- b) Es sind redaktionelle Klarstellungen erforderlich; oder
- c) Es müssen technische Fragen gelöst werden.

„NEU In Fällen, in denen keine Änderungen der Prüfungsrichtlinien erforderlich sind oder diese sich auf rein redaktionelle Änderungen beschränken, für die Empfehlungen des TC-EDC vereinbart wurden, werden die Prüfungsrichtlinien zur Annahme durch den Technischen Ausschuss vorgelegt werden.“

„NEU Das folgende Verfahren findet für die Prüfungsrichtlinien Anwendung, wenn redaktionelle Klarstellungen erforderlich sind:

- Ersuchen um Klarstellungen wird an den führenden Sachverständigen übermittelt;
- die Klarstellungen sollten innerhalb von vier Wochen vorliegen;
- falls die Klarstellungen vom TC-EDC gebilligt werden, werden die Prüfungsrichtlinien zur Annahme auf der Tagung des TC-EDC empfohlen werden;
- die Prüfungsrichtlinien werden zur Annahme durch den TC geprüft.

„NEU Das folgende Verfahren findet für die Prüfungsrichtlinien Anwendung, wenn technische Fragen gelöst werden müssen:

- Technische Fragen werden an den führenden Sachverständigen übermittelt
- Die technischen Fragen sind an die betreffende Technische Arbeitsgruppe zu richten mittels eines TWP-Dokuments, das vom führenden Sachverständigen mindestens vier Wochen vor der TWP-Tagung vorgelegt werden muss (es soll kein neuer Entwurf von Prüfungsrichtlinien erstellt werden)
- Die Lösung der Fragen ist dem TC-EDC mindestens sieben Wochen vor der Tagung des TC-EDC vorzulegen;
- Falls vom TC-EDC gebilligt, werden die Prüfungsrichtlinien auf der Tagung des TC-EDC zur Annahme empfohlen;
- Die Prüfungsrichtlinien werden vom TC zur Annahme geprüft.

„2.2.8 **SCHRITT 8** Annahme des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch den Technischen Ausschuss

„2.2.8.1 Der TC prüft aufgrund der Empfehlungen des TC-EDC, ob die Prüfungsrichtlinien anzunehmen oder an die betreffende TWP zurückzuverweisen sind.

„NEU Der Technische Ausschuss kann Prüfungsrichtlinien auf seinen Tagungen oder auf dem Schriftweg annehmen. Prüfungsrichtlinien können gemäß folgendem Verfahren auf dem Schriftweg angenommen werden:

- Die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien werden zusammen mit den Empfehlungen des TC-EDC zur Annahme auf dem Schriftweg an den TC übermittelt;
- Die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien gelten als angenommen, falls innerhalb von sechs Wochen keine Bemerkungen eingehen;
- Falls Bemerkungen eingehen, werden die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien an die betreffende TWP verwiesen, um diese Bemerkungen zu prüfen.

„2.2.8.2 Nimmt der Technische Ausschuss die Prüfungsrichtlinien an, nimmt das Büro alle vom Technischen Ausschuss vereinbarten Änderungen vor, die in einem Bericht der entsprechenden Tagung des Technischen Ausschusses aufgeführt sind. Das Büro veröffentlicht sodann die angenommenen Prüfungsrichtlinien.

„2.2.8.3 Nimmt der Technische Ausschuss die Prüfungsrichtlinien, vorbehaltlich der Erteilung weiterer Informationen an, die durch den federführenden Sachverständigen mit Zustimmung aller beteiligten Sachverständigen und des Vorsitzenden der betreffenden TWP vorzulegen sind (vgl. 2.2.7.3 b)), sollten die zwischen allen beteiligten Sachverständigen abgestimmten erforderlichen Angaben dem Büro innerhalb von drei Monaten nach der Tagung des Technischen Ausschusses oder vor der darauffolgenden Tagung der betreffenden TWP berichtet werden, je nachdem, welche früher stattfindet. Werden die erforderlichen Informationen nicht innerhalb dieser Frist berichtet, werden die betreffenden Prüfungsrichtlinien nicht angenommen und der betreffenden TWP erneut vorgelegt (Schritt 4).

[Anlage II folgt]

ÜBERARBEITUNGEN VON DOKUMENT TGP/8 „PRÜFUNGSANLAGE UND VERFAHREN FÜR
DIE PRÜFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT, DER HOMOGENITÄT UND DER BESTÄNDIGKEIT“
VEREINBART VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS AUF SEINER DREIUNDFÜNFZIGSTEN¹
UND VIERUNDFÜNFZIGSTEN² TAGUNG

~~Durchgestrichener~~ hervorgehobener Wortlaut gibt die Streichung aus dem Wortlaut und
unterstrichener hervorgehobener Wortlaut gibt die Einfügung in den Wortlaut an.

DUS-Prüfung an Mischproben

Neuer Abschnitt 12: Prüfung von Merkmalen aufgrund von Mischproben

Auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung¹ vereinbarte der TC eine Liste von Kriterien als Grundlage für die Erarbeitung einer Anleitung zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/8 wie folgt (vergleiche Dokument TC/53/31 „Bericht“, Absätze 113 bis 116):

12. PRÜFUNG VON MERKMALEN AUFGRUND VON MISCHPROBEN

Die folgenden Kriterien sollten bei der Prüfung von Merkmalen aufgrund von Mischproben erfasst werden:

- a) „Das Merkmal sollte die Anforderungen an ein Merkmal erfüllen, wie in der „Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur Erstellung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ dargelegt (vergleiche Dokument TG/1/3, Abschnitt 4.2.1):
- b) „Es sollten Kenntnisse über die genetische Kontrolle des Merkmals vorliegen:
- c) „Die Eignung des Merkmals sollte zuerst durch eine Prüfung der Homogenität an Einzelpflanzen validiert werden;
- d) „Informationen zur Variation zwischen Einzelpflanzen und Unterschieden zwischen den Wachstumsperioden sollten vorgelegt werden (Daten aus Routinemessungen des Merkmals aus verschiedenen Jahren);
- e) „Eine ausführliche Beschreibung des Prüfungsverfahrens sollte bereitgestellt werden;
- f) „Ausprägungsstufen sollten auf vorhandener Variation zwischen Sorten unter Berücksichtigung des Umwelteinflusses basieren.“

Methode für mehr als eine einzige Prüfung (Prüfungsjahr)

Der TC nahm auf seiner vierundfünfzigsten Tagung² zur Kenntnis, dass eine Anleitung zu „Prüfung von Merkmalen aufgrund von Mischproben“ für Dokument TGP/10 erarbeitet wurde, und vereinbarte, dass die derzeitige Anleitung in Dokument TGP/8/2: Teil II, Abschnitt 8: Unterabschnitt 8.1.7 durch einen Querverweis auf die neue Anleitung zu „Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode oder aufgrund von Unterproben“ ersetzt werden sollte, der in Dokument TGP/10 „Prüfung der Homogenität“ aufgenommen werden soll:

8.1.7 Methode für mehr als eine einzige Prüfung (Prüfungsjahr)

8.1.7.1 Anleitung zur Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode und aufgrund von Unterproben in einer einzigen Prüfung / einem einzigen Versuch ist in Dokument TGP/10 „Prüfung der Homogenität“ dargelegt.

[Anlage III folgt]

¹ Tagung vom 3. bis 5. April 2017 in Genf.

² Tagung vom 28. und 29. Oktober 2018 in Genf.

ÜBERARBEITUNGEN VON DOKUMENT TGP/10 „PRÜFUNG DER HOMOGENITÄT“
VEREINBART VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS AUF SEINER VIERUNDFÜNFZIGSTEN TAGUNG¹

Neuer Abschnitt 4.7: Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode

Zwei unabhängige Wachstumsperioden könnten an einem einzigen Prüfungsort in verschiedenen Jahren oder an unterschiedlichen Prüfungsorten im selben Jahr stattfinden gemäß Dokument TGP/8 Teil I, Abschnitte 1.2 und 1.3.

Die folgende Anleitung ist nicht für die Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern an den gleichen Pflanzen in zwei Wachstumsperioden vorgesehen. Ergebnisse aus Wachstumsperioden unter Verwendung verschiedener Partien von Vermehrungsmaterial sollten nicht kombiniert werden.

Ansatz 1: Dritte Wachstumsperiode im Fall widersprüchlicher Ergebnisse

Eine Sorte wird als homogen angesehen, wenn sie in beiden Wachstumsperioden dem Homogenitätsstandard entspricht.

Eine Sorte wird als nicht homogen angesehen, wenn sie in beiden Wachstumsperioden dem Homogenitätsstandard nicht entspricht.

Entspricht die Sorte am Ende der beiden Wachstumsperioden in einer Wachstumsperiode dem Homogenitätsstandard, in der anderen Wachstumsperiode aber nicht, dann wird die Homogenität in einer dritten Wachstumsperiode geprüft. Entspricht die Sorte in der dritten Wachstumsperiode dem Homogenitätsstandard, so wird die Sorte als homogen angesehen. Entspricht die Sorte in der dritten Wachstumsperiode nicht dem Homogenitätsstandard, so wird die Sorte als nicht homogen angesehen.

Bei der Bewertung von Ergebnissen, die zwischen den Wachstumsperioden sehr unterschiedlich sind, muss mit größter Sorgfalt verfahren werden, etwa wenn ein Abweichtyp in einer Wachstumsperiode sehr häufig und in einer anderen überhaupt nicht vorkommt. Es ist wichtig, zu erkennen, ob Unterschiede in der Anzahl von Abweichern zwischen Wachstumsperioden durch Umweltursachen oder Unterschiede in der Art der Probennahme bedingt sind.

Zudem kann eine Sorte, falls sie in der ersten Wachstumsperiode einen festgelegten oberen Grenzwert für Abweicher übersteigt, nach einer Wachstumsperiode zurückgewiesen werden.

Ansatz 2: Kombination der Ergebnisse von zwei Wachstumsperioden im Fall widersprüchlicher Ergebnisse

Eine Sorte wird als homogen angesehen, wenn sie in beiden Wachstumsperioden dem Homogenitätsstandard entspricht.

Eine Sorte wird als nicht homogen angesehen, wenn sie in beiden Wachstumsperioden dem Homogenitätsstandard nicht entspricht.

Entspricht die Sorte am Ende der beiden Wachstumsperioden in einer Wachstumsperiode dem Homogenitätsstandard, in der anderen Wachstumsperiode aber nicht, wird eine Sorte als homogen angesehen, wenn die Gesamtanzahl der Abweicher am Ende der beiden Wachstumsperioden die Anzahl der erlaubten Abweicher der Probengröße in den kombinierten Wachstumsperioden 1 und 2 nicht übersteigt.

Bei der Bewertung von Ergebnissen, die zwischen den Wachstumsperioden sehr unterschiedlich sind, muss mit größter Sorgfalt verfahren werden, etwa wenn ein Abweichtyp in einer Wachstumsperiode sehr häufig und in einer anderen überhaupt nicht vorkommt. Gegebenenfalls sollte eine statistische Prüfung auf Konsistenz durchgeführt werden. Es ist wichtig, zu erkennen, ob Unterschiede in der Anzahl von Abweichern zwischen Wachstumsperioden durch Umweltursachen oder Unterschiede in der Art der Probennahme bedingt sind.

Zudem kann eine Sorte, falls sie in der ersten Wachstumsperiode einen festgelegten oberen Grenzwert für Abweicher übersteigt, nach einer Wachstumsperiode zurückgewiesen werden.

¹ Tagung vom 28. und 29. Oktober 2018 in Genf.

Ansatz 3: Kombination der Ergebnisse von zwei Wachstumsperioden

Eine Sorte wird als homogen angesehen, wenn die Gesamtanzahl der Abweicher am Ende der beiden Wachstumsperioden die Anzahl der erlaubten Abweicher der kombinierten Probe nicht übersteigt.

Eine Sorte wird als nicht homogen angesehen, wenn die Gesamtanzahl der Abweicher am Ende der beiden Wachstumsperioden die Anzahl der erlaubten Abweicher der kombinierten Probe übersteigt.

Eine Sorte kann nach einer einzigen Wachstumsperiode zurückgewiesen werden, wenn die Anzahl der Abweicher die Anzahl der erlaubten Abweicher für die kombinierte Probe (über zwei Wachstumsperioden) übersteigt.

Bei der Bewertung von Ergebnissen, die zwischen den Wachstumsperioden sehr unterschiedlich sind, muss mit größter Sorgfalt verfahren werden, etwa wenn ein Abweichtyp in einer Wachstumsperiode sehr häufig und in einer anderen überhaupt nicht vorkommt. Gegebenenfalls sollte eine statistische Prüfung auf Konsistenz durchgeführt werden. Es ist wichtig, zu erkennen, ob Unterschiede in der Anzahl von Abweichern zwischen Wachstumsperioden durch Umweltursachen oder Unterschiede in der Art der Probennahme bedingt sind.

Beispiel:

Populationsstandard = 1%

Akzeptanzwahrscheinlichkeit $\geq 95\%$

Probengröße in jeder der Wachstumsperioden 1 und 2 = 50
Höchstzahl an Abweichern = 2
Probengröße in den Wachstumsperioden 1 und 2 kombiniert = 100
Höchstzahl an Abweichern = 3

		Wachstumsperiode		Entscheidung		
		Erste	Zweite	Ansatz 1	Ansatz 2	Ansatz 3
Anzahl der Abweicher	1	1	homogen	homogen	homogen	
	2	2	homogen	homogen	nicht homogen	
	0	3*	dritte Wachstumsperiode*	homogen*	homogen*	
	1	3*	dritte Wachstumsperiode*	nicht homogen*	nicht homogen*	
	1	4*	dritte Wachstumsperiode*	nicht homogen*	nicht homogen*	
	4**	1*	dritte Wachstumsperiode*	nicht homogen*	nicht homogen*	

* Bei der Bewertung von Ergebnissen, die zwischen den Wachstumsperioden sehr unterschiedlich sind, muss mit größter Sorgfalt verfahren werden, etwa wenn ein Abweichtyp in einer Wachstumsperiode sehr häufig und in einer anderen überhaupt nicht vorkommt. Gegebenenfalls sollte eine statistische Prüfung auf Konsistenz durchgeführt werden. Es ist wichtig, zu erkennen, ob Unterschiede in der Anzahl von Abweichern zwischen Wachstumsperioden durch Umweltursachen oder Unterschiede in der Art der Probennahme bedingt sind.

** Wenn eine Sorte in der ersten Wachstumsperiode einen festgelegten oberen Grenzwert für Abweicher übersteigt, kann die Sorte nach einer Wachstumsperiode zurückgewiesen werden.

Neuer Abschnitt 4.8: Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von Unterproben in einer Prüfung/einem Versuch

Ansatz: Verwendung von Unterproben als ein erster Prüfungsschritt

Eine Sorte wird als homogen angesehen, wenn die Anzahl der Abweicher einen festgelegten unteren Grenzwert in der Unterprobe nicht übersteigt.

Eine Sorte wird als nicht homogen angesehen, wenn die Anzahl der Abweicher einen festgelegten oberen Grenzwert in der Unterprobe übersteigt.

Ist die Anzahl an Abweichern zwischen den festgelegten unteren und oberen Grenzwerten, wird die gesamte Stichprobe untersucht. Die unteren und oberen Grenzwerte müssen unter Berücksichtigung vergleichbarer Fehler vom Typ I und Typ II in der Unterprobe und der Gesamtstichprobe gewählt werden.

Beispiel:

In einer Probengröße von 100 Pflanzen beträgt die akzeptierte Anzahl an Abweichern 3 (ausgehend von einem Populationsstandard von 1% und einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens 95%).

In einer Unterprobe von 20 Pflanzen, die in Zusammenhang mit der oben genannten Probengröße von 100 Pflanzen verwendet wird, gilt folgendes:

- Eine Sorte wird als homogen angesehen, wenn die Unterprobe keine Abweicher aufweist.
- Eine Sorte wird als nicht homogen angesehen, wenn die Unterprobe mehr als 3 Abweicher aufweist.
- Ist die Anzahl der Abweicher 1 bis 3, so wird die gesamte Probe von 100 Pflanzen geprüft.
- Die Sorte wird als nicht homogen angesehen, wenn die Anzahl der Abweicher in der Probe mit 100 Pflanzen größer als 3 ist.

[Anlage IV folgt]

ÜBERARBEITUNGEN VON DOKUMENT TGP/14
 „GLOSSAR DER IN DEN UPOV-DOKUMENTEN VERWENDETEN BEGRIFFE“
 VEREINBART VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS AUF
 SEINER DREIUNDFÜNFZIGSTEN¹ UND VIERUNDFÜNFZIGSTEN² TAGUNG

i) Illustrationen für Form- und Verhältnismerkmale

41. Auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung vereinbarte der TC, Dokument TGP/14: Abschnitt 2: Unterabschnitt 2: „Formen und Strukturen“ zu überarbeiten, um das Raster für die Position der breitesten Stelle und Breite/Verhältnis, dargelegt in Beispiel 5, Alternative 2, zu ändern, den Wortlaut „Verhältnis“ zu streichen und in einer von der Skala von „breit bis schmal“ separaten Spalte mit „relative Breite“ zu ersetzen, wie in Anlage III dieses Dokuments dargelegt (vergleiche Dokument TC/53/31 „Bericht“, Absatz 141). (~~Hervorheben und Durchstreichen~~ für Streichungen und Hervorheben und Unterstreichen für Einfügung):

		← breiter Teil →			
		unterhalb der Mitte	in der Mitte	in der Mitte	oberhalb der Mitte
← relative Breite → Breite (Verhältnis Länge/Breite) → schmal (groß) ← breit (klein) ←			6 linear		
			5 rechteckig		

¹ Tagung vom 3. bis 5. April 2017 in Genf.

² Tagung vom 28. und 29. Oktober 2018 in Genf.

ii) Faktoren, die bei der Erstellung von Farbgruppen zu berücksichtigen sind

42. Der TC prüfte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung Dokument TC/54/22 „Farbnamen für die RHS-Farbkarte“ (vergleiche Dokument TC/54/31 „Bericht“, Absatz 244).

43. Der TC vereinbarte, die Überarbeitung von Dokument TGP/14 vorzuschlagen, um eine Anleitung für die Faktoren aufzunehmen, die bei der Erstellung von Farbgruppen für die Gruppierung von Sorten und die Organisation der Anbauprüfung zu berücksichtigen sind, wie folgt:

Unterabschnitt 3: Farbe: Neuer Abschnitt: 5 „Faktoren, die bei der Erstellung von Farbgruppen zu berücksichtigen sind“

„Wenn die Farbe eines Pflanzenteils für die Gruppierung von Sorten verwendet wird, ist ein sehr deutlicher und großer Unterschied zwischen den Farben erforderlich. Die Farbgruppen werden aber auch im technischen Fragebogen für Anmelder verwendet, die keine RHS-Farbkarte haben. Daher müssen die Gruppen klein genug sein, damit Anmelder in der Lage sind, eine geeignete Ausprägungsstufe für das Merkmal anzugeben.“

„Folgende Faktoren müssen bei der Erstellung von Farbgruppen für die Gruppierung beachtet werden:

- a) Variationsbereich der Farbe des Pflanzenteils innerhalb der Art
- b) Unterschied zwischen Farben für zu prüfende Sorten muss deutlich unterscheidbar sein
- c) Möglicher Einfluss der Umwelt auf die Farbe des Pflanzenteils.

„Je nach Pflanzenart und erfasstem Pflanzenteil können die Farbgruppen für die Gruppierung unterschiedlich sein. Beispiele für Farbgruppen bei Gruppierungsmerkmalen verschiedener Prüfungsrichtlinien sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.“

Prüfungsrichtlinien	Campanula (TG/305/1)	Hosta (TG/299/1)	Cordyline (TG/317/1)	Osteospermum (TG/175/5)
Merkmal	Krone: Hauptfarbe der Innenseite	Blattspreite: Farbe mit der größten Fläche	Blatt: Sekundärfarbe	Randblüte: Hauptfarbe des mittleren Teils
Farbgruppen für die Gruppierung von Sorten	weiß rosa rotpurpurn purpurn blau	weiß hellgelb mittelgelb dunkelgelb hellgrün mittelgrün dunkelgrün blaugrün	weiß gelb grün rot purpurn braun schwärzlich	weiß gelb orange rosa rot purpurn violett

„Es muss betont werden, dass nicht alle Gruppen zwangsläufig deutlich voneinander unterscheidbar sind, wenn Informationen verwendet werden, die nicht aus derselben Quelle stammen (gleicher Standort, gleicher Erfasser) und sie können nicht immer dazu verwendet werden, Sorten aus der Anbauprüfung auszuschließen. Z. B. ist es bei Keulenlinie für das Merkmal ‘Blatt: Sekundärfarbe’ eventuell nicht möglich, eindeutig zwischen ‘braun’ und ‘schwärzlich’ zu unterscheiden, wenn man Fotos im Internet oder in einem Pflanzenkatalog betrachtet.“

[Anlage V folgt]

ÜBERARBEITUNGEN VON DOKUMENT TGP/15
„ANLEITUNG ZUR VERWENDUNG BIOCHEMISCHER UND MOLEKULARER MARKER BEI DER
PRÜFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT, DER HOMOGENITÄT UND DER BESTÄNDIGKEIT (DUS)“
VEREINBART VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS AUF SEINER VIERUNDFÜNFZIGSTEN TAGUNG¹

Überarbeitung von Modell 1: Neuer Wortlaut über die Zuverlässigkeit der Verbindung zwischen dem Gen und der Ausprägung des Merkmals

Auf der Grundlage der vereinbarten Vorschläge des TC auf seiner vierundfünfzigsten Tagung werden die folgenden Sätze zur Aufnahme in Dokument TGP/15 vorgeschlagen:

„2.1.2 Es ist Sache der zuständigen Behörde zu prüfen, ob die Annahmen bei der Anwendung des Modells und Beispiels, wie in Anlage I dieses Dokuments dargestellt, erfüllt sind.

„2.1.3 Um eine Methode, die auf dem Modell in Anlage I dieses Dokuments basiert, in die Prüfungsrichtlinien aufzunehmen, müssten sich die zuständige Technische Arbeitsgruppe und der TC darauf einigen, dass die Anforderung für die Zuverlässigkeit der Verbindung zwischen dem Gen und der Ausprägung des Merkmals erfüllt ist.

Neues Modell: „Genetische Auswahl von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode“

Der TC hat auf seiner vierundfünfzigsten Tagung der Aufnahme eines neuen Modells in Dokument TGP/15 wie folgt zugestimmt (vergleiche Dokument TC/54/31 „Bericht“, Absätze 290 und 291):

Neuer Abschnitt 2.3: „Genetische Auswahl von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode“

2.3 Genetische Auswahl von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode (vergleiche Anlage III)

2.3.1 Dieser Ansatz beinhaltet einen Schritt zur Prüfung auf genetische Ähnlichkeit vor der ersten Wachstumsperiode.

2.3.2 In Fällen, in denen die Mindestprüfungsdauer normalerweise zwei Wachstumsperioden beträgt, wird eine Auswahl ähnlicher Sorten in der Sortensammlung für den Vergleich mit Kandidatensorten in der ersten Wachstumsperiode gemäß genetischer Ähnlichkeit vorgenommen. Im nächsten Schritt wird anhand der Angaben des Antragstellers im Technischen Fragebogen (TQ) geprüft, ob einige der genetisch ähnlichen Sorten aufgrund von Unterschieden bei den DUS-Merkmalen nicht in einer Anbauprüfung verglichen werden müssen.

2.3.3 Auf der Grundlage der in der ersten Wachstumsperiode erstellten Sortenbeschreibung von DUS-Merkmalen wird unter den Sorten in der Sortensammlung weiter nach ähnlichen Sorten gesucht, die in der ersten Wachstumsperiode nicht verglichen wurden und die in der zweiten Wachstumsperiode mit der Kandidatensorte verglichen werden sollten.

2.3.4 Anlage III dieses Dokuments, „Genetische Selektion von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode“ enthält ein Beispiel für die genetische Auswahl ähnlicher Sorten für die erste Wachstumsperiode.

Anlage III „Modell: Genetische Auswahl von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode“

Beispiel: Gartenbohne (erstellt von einem Sachverständigen aus den Niederlanden)

1. Einleitung

1.1 Dieser Ansatz beinhaltet einen Schritt zur Prüfung auf genetische Ähnlichkeit vor der ersten Wachstumsperiode.

1.2 In Fällen, in denen die Mindestprüfungsdauer normalerweise zwei Wachstumsperioden beträgt, wird eine Auswahl ähnlicher Sorten in der Sortensammlung für den Vergleich mit Kandidatensorten in der ersten Wachstumsperiode gemäß genetischer Ähnlichkeit vorgenommen. Im nächsten Schritt wird anhand der Angaben des Antragstellers im Technischen

¹ Tagung vom 28. und 29. Oktober 2018 in Genf.

Fragebogen (TQ) geprüft, ob einige der genetisch ähnlichen Sorten aufgrund unterschiedlicher DUS-Merkmale nicht in einer Anbauprüfung verglichen werden müssen.

1.3 Auf der Grundlage einer in der ersten Wachstumsperiode erstellten Sortenbeschreibung von DUS-Merkmalen wird unter den Sorten in der Sortensammlung weiter nach ähnlichen Sorten gesucht, die in der ersten Wachstumsperiode nicht verglichen wurden und die in der zweiten Wachstumsperiode mit der Kandidatensorte verglichen werden sollten.

2. Verfahren

Bestimmung genetischer Ähnlichkeit

2.1 Das DNS-Profil der Kandidatensorte wird erstellt, sobald das Pflanzenmaterial eingetroffen ist.

2.2 Das DNS-Profil wird mit den Profilen aller Sorten in der Sortensammlung verglichen und genetisch ähnliche Sorten werden ermittelt.

Angaben im Technischen Fragebogen

2.3 Dann wird anhand der vom Antragsteller im Technischen Fragebogen (TQ) gemachten Angaben geprüft, ob es bei den DUS-Merkmalen klare Unterschiede von einigen der genetisch ähnlichen Sorten gibt, so dass sie nicht mit den Kandidatensorten in einer Anbauprüfung verglichen werden müssen.

Anbauprüfung:

Erste Wachstumsperiode

2.4 Die Kandidatensorte und die mittels des oben beschriebenen Verfahrens ausgewählten genetisch ähnlichen Sorten werden in derselben Prüfung angebaut. Eine vollständige Beschreibung der DUS-Merkmale der Kandidatensorte wird erstellt und mit den Beschreibungen aller Sorten in der Sortensammlung anhand einer Datenbank, die in den Vorjahren am selben Ort erstellte Beschreibungen enthält, verglichen.

2.5 Mögliche Ergebnisse:

Ist die Kandidatensorte aufgrund von DUS-Merkmalen nicht von den genetisch ähnlichen Sorten unterscheidbar, wird die Prüfung für eine weitere Wachstumsperiode fortgesetzt.

Auf jeden Fall wird die in der ersten Wachstumsperiode von der Kandidatensorte erstellte Beschreibung anhand einer Datenbank, die am selben Ort erstellte Beschreibungen enthält, mit den Beschreibungen der Sorten in der Sortensammlung verglichen.

a) Wird festgestellt, dass sich die Kandidatensorte am Ende der ersten Wachstumsperiode von allen Sorten, die in der ersten Wachstumsperiode angebaut wurden, und von allen anderen Sorten in der Sortensammlung unterscheidet und sie die Anforderungen der Homogenität und Beständigkeit erfüllt, kann die DUS-Prüfung nach der ersten Wachstumsperiode beendet werden.

b) In allen anderen Fällen wird eine zweite Wachstumsperiode durchgeführt.

Zweite Wachstumsperiode

2.6 In der zweiten Wachstumsperiode wird die Kandidatensorte mit allen Sorten in der Sortensammlung, von denen sie am Ende der ersten Wachstumsperiode als nicht unterscheidbar befunden wurde, angebaut.

2.7 Am Ende der zweiten Wachstumsperiode wird eine DUS-Bewertung vorgenommen. Ist es nicht möglich, am Ende der zweiten Wachstumsperiode eine Entscheidung über DUS zu treffen, kann eine weitere Wachstumsperiode durchgeführt werden.

ANLAGE VI - PROGRAMM ZUR ERSTELLUNG VON TGP-DOKUMENTEN

	Titel des Dokuments	Derzeit gebilligte Dokumente	2018					2019					2020				
			TC-EDC	TWPs	TC/55	CAJ/75	C/52	TC-EDC	TWPs	TC/55	CAJ/76	C/53	TC-EDC	TWPs	TC/56	CAJ/77	C/54
TGP/0	Liste der TGP-Dokumente und jüngstes Ausgabedatum	TGP/0/9 ANGENOMMEN					TGP/0/10 Annahme					TGP/0/11 Annahme					
TGP/1	Allgemeine Einführung mit Erläuterungen	-															
TGP/2	Liste der von der UPOV gebilligten Prüfungsrichtlinien	TGP/2/2 ANGENOMMEN															
TGP/3	Allgemein bekannte Sorten	C(extr./)19/2 Rev.															
TGP/4	Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen	TGP/4/1 ANGENOMMEN															
TGP/5	Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung	ANGENOMMEN															
	Zuverlässigkeit von molekularer Information (Verfasser: Verbandsbüro)	TGP/5 ABSCHNITT 1/2	TC-EDC/Mar18/10			CAJ/75/2	TGP/5 S.1/3 Annahme										
TGP/6	Vereinbarungen für die DUS-Prüfung	ANGENOMMEN															
TGP/7	Erstellung von Prüfungsrichtlinien	TGP/7/4 ANGENOMMEN															
	Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien (Verfasser: Verbandsbüro)		TC-EDC/Mar18/10			CAJ/75/2	TGP/7/6 Annahme										
	Dauer der DUS-Prüfungen (Verfasser: Verbandsbüro)		TC-EDC/Mar18/12	TWP/2/9	TC/54/14					CAJ/76/5	TGP/7/7 Annahme						
	Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten (Verfasser: Verbandsbüro)		TC-EDC/Mar18/13		TC/54/15			TC-EDC/Mar19/9	TWP/3/9	TC/55/12							
	Verfahren zur Annahme von Prüfungsrichtlinien auf dem Schriftweg (Verfasser: Verbandsbüro)		TC-EDC/Mar18/10		TC/54/16					CAJ/76/5	TGP/7/7 Annahme						
TGP/8	Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit	TGP/8/2 ANGENOMMEN															
	Methode zur Berechnung von COYU (Verfasser: Adrian Roberts (Vereinigtes Königreich))		TC-EDC/Mar18/14	TWC/36/4	TC/54/17				TWC	TC/55/4							
	DUS-Prüfung an Mischproben (Verfasser: Verbandsbüro)										CAJ/76/5	TGP/8/4 Annahme					
	Datenverarbeitung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit und die Erstellung von Sortenbeschreibungen (Verfasser: Verbandsbüro)		TC-EDC/Mar18/15	TWC/36/2	TC/54/18			TC-EDC/Mar19/9	TWP/3/10	TC/55/13							
	Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern: Methode für mehr als eine einzige Prüfung (Prüfungsjahr) (Verfasser: Verbandsbüro)		TC-EDC/Mar18/16	TWP/2/10	TC/54/19						CAJ/76/5	TGP/8/4 Annahme					
TGP/9	Prüfung der Unterscheidbarkeit	TGP/9/2 ANGENOMMEN															
TGP/10	Prüfung der Homogenität	TGP/10/1 ANGENOMMEN															
	Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode oder aufgrund von Unterproben (Verfasser: Verbandsbüro)		TC-EDC/Mar18/17	TWC/36/7	TC/54/20						CAJ/76/5	TGP/10/2 Annahme					
TGP/11	Prüfung der Beständigkeit	TGP/11/1 ANGENOMMEN															
TGP/12	Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen	TGP/12/2 ANGENOMMEN															
TGP/13	Anleitung für neue Typen und Arten	TGP/13/1 ANGENOMMEN															
TGP/14	Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe	TGP/14/3 ANGENOMMEN															
	Abbildungen für Form- und Verhältnismerkmale (Verfasser: Verbandsbüro)		TC-EDC/Mar18/18	TWP/2/11	TC/54/21						CAJ/76/5	TGP/14/4 Annahme					
	UPOV-Farbgruppen (Verfasserin: Andrea Menne (DE))		TC-EDC/Mar18/19	TWP/2/112	TC/54/22			TC-EDC/Mar19/9	TWP/3/11	TC/55/14							
TGP/15	Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS)	TGP/15/1 ANGENOMMEN															
	Genetische Selektion von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode (Verfasserin: Amanda van Dijk-Veldhuizen (NL))		TC-EDC/Mar18/10	TWV	TC/54/23						CAJ/76/5	TGP/15/2 Annahme					
	Neues Beispiel: Merkmalspezifischer Marker mit unvollständiger Information über die Ausprägungsstufe (Verfasserin: Amanda van Dijk-Veldhuizen (NL))				TC/54/11 Add.			TC-EDC/Mar19/9	TWP/3/12	TC/55/15							